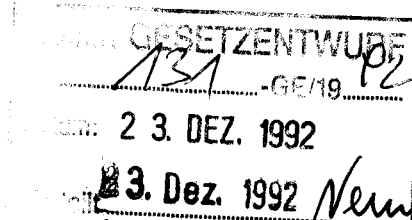




29/SN-297/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 W i e n



DVR: 0487864

PW/NC

Dr. Klaus Grabes

Zl. 343/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von
Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße -
TGSt)

Zl. 160.650/34-I/6-92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Tiertransportgesetzes und die Einladung zur Stellungnahme.

Die Schaffung eines Tiertransportgesetzes für den Transport von Tieren auf der Straße wird entschieden begrüßt, weil dadurch einem längst fälligen Regelungsbedarf entsprochen wird. Insbesondere hat sich durch das von Österreich ratifizierte europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport die Notwendigkeit der Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung ergeben.

Aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) ergibt sich, daß die vorliegenden Bestimmungen auf den Transport von Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr angewendet werden. Es ist sinnvoll, den Transport von Haustieren, etwa zwischen Hauptwohnsitz und Wochenendhaus, auszunehmen und zwar durch die Einschränkung "mehr als drei Tiere".

- 2 -

Nicht eindeutig geregelt erscheint aber, ob und inwieweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den grenzüberschreitenden Transport von Tieren auf ausländischen Fahrzeugen ab der Einbringung in das österreichische Bundesgebiet anzuwenden sind.

Ein ausdrücklicher Ausschluß ist in § 1 nicht enthalten, ebenso wenig allerdings eine ausdrückliche Anordnung, ob und welche Bestimmungen in diesem Fall anzuwenden wären. Es kann nicht sinnvoll sein, Tiertransporte etwa aus Ungarn der strengen Überwachungsregelung nicht zu unterwerfen.

Ohne fachkundig zu sein, stellt sich dem Juristen die Frage, ob die Begriffsdefinition der Schlachtung zu eng ist, insoweit nämlich darunter nur das Töten eines Tieres durch Blutentzug zu verstehen ist. Diese Art der Schlachtung scheint die besondere Form der Schächtung zu sein. Es ist nicht bekannt, ob eine andere Form der Schlachtung, insbesondere durch Anwendung eines Schlachtschußapparates und ohne Ausbluten des Tieres, überwiegt.

Die Definition des Begriffes Verfügungsberechtigter als einer Person, die das Eigentum übertragen kann, scheint unbeabsichtigt zu eng geraten zu sein, könnte man doch in diesem Fall ohne weiters nur vom Eigentümer sprechen.

Die in § 5 Abs.2, Ziff.1 vorgesehene Ausnahmebestimmungen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses könnte in der Praxis dazu führen, daß aus wirtschaftlichen Erwägungen für lange Transportwege Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden, wodurch § 5 Abs.1 obsulet werden könnte.

Die Tränkungs- und Fütterungsfrist von 24 Stunden, die allenfalls um 2 Stunden überschritten werden darf, erscheint zu lang zu sein. Hier sollte ein veterinärmedizinischer Rat eingeholt werden. Diese Überlegungen gelten auch für die Sondervorschriften der §§ 11 und 12.

- 3 -

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Ausbildung und Einsetzung von Tiertransportinspektoren wird begrüßt. Da die Überprüfungen und faktischen Maßnahmen in der Praxis vor allem durch Organe der Straßenaufsicht und der Bundesgendarmerie sowie der Zollwache vorzunehmen wäre, wäre zu überlegen, ob und inwieweit insbesondere Beamte der Zollwache und der Bundesgendarmerie zu Tiertransportinspektoren ausgebildet werden, damit vor Ort ausreichend kundige Beamte zur Verfügung stehen.

Wien, am 25. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär